

2575 017

BUNDESGERICHTSHOF

IX BR 516/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Rechtsanwalts und Notars Hans L [REDACTED],
Avda. M [REDACTED], Dep. [REDACTED], Valdivia [REDACTED]/Chile,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED] Platz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und
Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 25. Juni 1968
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 6. März
1967 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Es ist darüber zu entscheiden, ob auf den nach
§ 59 BGG bestehenden Entschädigungsanspruch eines Rück-
erstattungsberechtigten, der aus dem Verkaufserlös eines
entzogenen Grundstücks die ihm aus Verfolgungsgründen
auferlegte Reichsfluchtsteuer bezahlt hat, § 60 Abs. 2
Satz 1 BGG anwendbar ist, wenn in einem im Rückerstat-
tungsverfahren abgeschlossenen Vergleich die Rechtsbe-
ziehungen geregelt worden sind, die sich für alle Betei-
ligten aus mehreren dasselbe Grundstück betreffenden Ent-
ziehungsvorgängen ergeben, der Rückerstattungsberechtigte
jedoch durch den Vergleich nicht in vollem Umfang seine
vor der Entziehung bestehende wirtschaftliche Stellung

- 3 -

wiedererlangt hat. Es handelt sich dabei um eine weitere Klärung bedürftige grundsätzliche Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG).

Kai

Wittenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)